

FAQ UMSATZSTEUERERHÖHUNG ZUM 01.01.2021

ARTEN VON LEISTUNGEN

Wichtig für den Leistungszeitpunkt– und damit der Bestimmung des korrekten USt-Satzes – ist die Art der Leistung, um die es sich handelt:

Sachverhalt	Entstehungszeitpunkt	Beispiel
Lieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Kauf Maschine
	Ausnahme: Versendung	
Werklieferung	Kunde hat die Verfügungsmacht	Bau eines Gebäudes
Sonstige Leistung	Vollendung der Leistung	Autoreparatur, Notar
Werkleistung	Vollendung der Dienstleistung	Heizungswartung, Maschinenreparatur
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Import aus der EU	Bus-Kauf aus den Niederlanden
Sonst. Leistungen im Reverse Charge Verfahren	Tag der Vollendung der Leistung	
Einfuhrumsatzsteuer (EUST)	Zeitpunkt der Einfuhr	Siehe eigener Punkt EUST

ANZAHLUNGEN – TEILLEISTUNGEN: HANDWERKER, BAULEISTER UND HÄNDLER AUFGEPASST

Insbesondere in der Bauwirtschaft und im Handwerk dauern Leistungen oft länger. Dort wird oft mit Anzahlungen, Vorauszahlungen oder Teilleistungen gearbeitet. Auch im Handel werden bei größeren Anschaffungen wie Möbel, Küche, größere Haushaltsgeräte oft Anzahlungen vereinbart.

Sie erhalten für Ihre Leistungen Anzahlungen bzw. haben für laufende Aufträge schon Anzahlungen erhalten? Dann erfordert die Rechnungserstellung besondere Aufmerksamkeit.

Anzahlungen

Der **Grundsatz**: Entscheidend für den Steuersatz für die gesamte Lieferung oder sonstige Leistung bleibt immer der **Zeitpunkt der Leistungserbringung**.

Egal also welche Anzahlungen mit welchem Steuersatz berechnet wurden – entscheidend bleibt das Datum der endgültigen Fertigstellung bzw. der Lieferung (**Ausnahme:** Versendung durch Spediteur: hier gilt die Übergabe an den Versender bereits als Leistungszeitpunkt.)

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen **Varianten bei der Abrechnung von Anzahlungen:**

Leistungs- erbringung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung	Bemerkung
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den gesenkten Steuersätzen (16 / 5 %)	
Leistung erbracht vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit den alten Steuersätzen besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % oder 2 % zu entlasten (siehe Beispiel) .	Der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dann wieder 19 % bzw. 7 %.	
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 1.7. und 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern (s. Beispiel)	Der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch bereits bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %.

BEISPIEL1: ERSTE ANZAHLUNG IM ZEITRAUM VOM 1. JULI 2020 – 31.12.2020, SCHLUSSRECHNUNG 2021

Auftragsvolumen	Zahlungen	
40.000 netto	netto	
		Fertigstellung 2021
1. Anzahlung netto	10.000,00	25.10.2020
2. Anzahlung netto	25.000,00	05.12.2020
Schlussrechnung netto	5.000,00	05.02.2021
Schlussrechnung Betrag netto gesamt		40.000,00
USt-Satz bei Fertigstellung	19%	7.600
Summe		47.600,00
abzgl. 1. Anzahlung netto	10.000,00	
zzgl. 16 % USt	1.600,00	11.600,00
abzgl. 2. Anzahlung netto	25.000,00	
zzgl. 16% USt	4.000,00	29.000,00
noch zu zahlen		7.000,00
Darin enthaltene USt		2.000,00

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung), erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

TEILLEISTUNGEN

Eine Besonderheit stellen **Teilleistungen** dar, die insbesondere in der Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau vorkommen. Da die Teilleistung voll erbracht ist, gilt der hier anzuwendende aktuelle Steuersatz dann endgültig und muss später nicht korrigiert werden.

Diese Regel hat allerdings folgende **drei Voraussetzungen**:

- Die Teilleistungen sind wirtschaftlich sinnvoll. Eine willkürliche Einteilung ist nicht wirksam. Es gibt einen Katalog von anerkannten Teilleistungen.

Beispiel: Bei einem Hausbau werden einzelne Stockwerke nicht als Teilleistungen anerkannt. Die Aufteilung nach Gewerken hat bessere Chancen.

- Die Teilleistungen müssen **v o r h e r** im **vertraglich festgelegt** und **vereinbart** sein.
- Die einzelnen Teilleistungen müssen jeweils abgenommen werden. Die **Abnahme** ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Für bereits laufende Projekte gibt es daher keinen Gestaltungsspielraum.

BONI

Sie erhalten zum Beispiel Boni vom Großhandel? Je nachdem wie gut das System des Großhändlers ist, darf er die zugrundeliegenden Umsätze entsprechend aufteilen. Sollten Sie Bonussysteme für Ihre Kunden anbieten, sprechen Sie uns bitte an.

DAUERVERTRÄGE – MIETVERTRÄGE, STROM, TELEKOMMUNIKATION UND ANDERE ABONNEMENTS

Große Anbieter wie die für Telefon, Gas, Strom etc. haben die Änderungen meist im Griff.

Vergisst Ihr kleiner und/ oder privater Vermieter die „Rückänderung“, sind Sie nicht dazu verpflichtet ihn darauf hinzuweisen – inwieweit Sie das für eine weiter gute Geschäftsbeziehung tun wollen und können, liegt natürlich bei Ihnen.

Wenn Sie auf der leistenden Seite stehen (z. B. Vermieter) sollten Sie eine entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig an Ihren Mieter geben. Am besten durch einen kurzen Zusatz. Denn wenn Sie eine zu geringe Steuer ausweisen, müssen Sie ja trotzdem die höhere Steuer von 19 % zahlen.

Zu solchen Dauerverträgen gehören übrigens auch Strom, Gas und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen oder Softwareabonnements.

EINFUHRUMSATZSTEUER (EUST)

Auch die Einfuhrumsatzsteuer wird entsprechend gesenkt.

Der so entscheidende Leistungszeitpunkt ist hier der **Zeitpunkt der Einfuhr** – also der Zeitpunkt der Grenzüberschreitung ins EU-Gebiet (nicht erst nach Deutschland!)

Tipp: Schauen Sie sich also die Einfuhrpapiere insbesondere in den ersten 14 Tagen des Januar gut an bevor Sie die EUST bezahlen. Sie bekommen auch die EUST nur in der korrekten Höhe vom Finanzamt zurück.

ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME

Ihre Kasse muss auf die neuen Steuersätze umgestellt werden.

Wichtig: Die Kassenumstellung muss dokumentiert und aufbewahrt werden, damit Sie im Falle einer Prüfung seitens des Finanzamtes auf der sicheren Seite sind.

FAKTURIERUNGSPROGRAMME/ RECHNUNGSSCHREIBUNG

Die Umstellung Ihrer Rechnungsprogramme muss bis zum 1. Januar durchgeführt sein. Bei manchen Cloudprogrammen passiert das „automatisch“. Die neuen Sätze können dann ausgewählt werden. Wenn Sie eigene Artikel abgespeichert haben, sollten Sie aber auf jeden Fall prüfen, wie Ihre Software umstellt. Werden in den Rechnungen für Lieferungen nach dem 1. Januar weiterhin 16% bzw. 5 % ausgewiesen, müssen Sie den korrekten (höheren) Betrag an das Finanzamt zahlen.

Denken Sie auch daran, Ihre Mitarbeiter in der Fakturierung entsprechend zu schulen.

Tipp: Ändern Sie im Zweifelsfall auch Ihr Freigabeverfahren und bauen Sie einen zusätzlichen Prüfvorgang ein.

FAHRSCHULEN

Die einzelnen **Fahrstunden** gelten als sog. Teilleistungen. Sie sind mit dem zum Zeitpunkt der Fahrstunde geltenden Steuersatz abzurechnen.

Die Grundgebühr kann nicht aufgeteilt werden – für sie gilt der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Tipp: Dies wird insbesondere zum Jahreswechsel unter Umständen interessant für Ihre Kunden. Bei Abschluss des Vertrages noch im alten Jahr spart Ihr Kunde die 3 Prozent Umsatzsteuer.

GUTSCHEINE

Hier ist es besonders unübersichtlich. Grundsätzlich gilt:

Wenn Sie Gutscheine ausgeben, müssen Sie zwischen **Einzweck** – und **Mehrzweckgutscheinen** unterscheiden.

Der Unterschied: Beim Einzweckgutschein steht der Zeitpunkt der Leistung und auch der Umsatzsteuersatz fest. Hier gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins. Beim Mehrzweckgutschein ist dies nicht der Fall. Daher gilt der USt-Satz bei Einlösung des Gutscheins

Beispiel für einen Einzweckgutschein: Sie geben einen Warengutschein aus und haben nur Waren, die dem 19% bzw. 16 %-USt-Satz unterliegen.

Der Einzweckgutschein wird sofort bei Ausgabe mit dem richtigen Steuersatz berechnet. Bis 31.12.2020 also mit 16 %, ab 1.1.2021 wieder mit 19%.

Beispiel für einen Mehrzweckgutschein: Als Buchhändler geben Sie einen Gutschein aus, der sowohl für Bücher (7 bzw. 5%) und auch für Geschenkartikel (19 bzw. 16%) gilt. Hier gilt der gültige Steuersatz bei Einlösung des Gutscheins. Also ab dem 1.1. wieder der jeweils höhere Satz

Tipp: Stellen Sie sicher, dass Sie ab dem 1.1.21 keine „alten“ Gutscheinformulare/ - Karten ausgeben.

HANDELSVERTRETER

Hier gilt wie sonst auch: Der Leistungszeitpunkt für die Provisionsleistung ist die Ausführung der Lieferung oder Leistung durch Ihren Auftraggeber an seinen Kunden.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB

Hier ist die Rechnungserstellung entscheidend für den Leistungszeitpunkt und damit für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz.

Ausnahme ist er Erwerb eines neuen Kfz durch eine Privatperson – hier gilt der Tag des Erwerbs – also der Übergabe durch den Händler.

PFAND

Erstattungen für Retouren/ Pfand unterliegen ab dem 1. Januar nicht automatisch dem höheren Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

Tipp: Hier gibt es wieder eine Vereinfachungsregel: Bis drei Monate nach der Änderung (also bis 31. März 2021) dürfen Sie das Pfand noch mit dem kleineren Satz erstatten.

PHOTOVOLTAIKANLAGE

Als Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen Sie Ihren Eigen-Stromverbrauch umsatzsteuerlich versteuern. Wenn Sie unserem **Tipp aus dem Juni** gefolgt sind, haben Sie Ihren Stromverbrauch vom 1.7. – 31.12.2020 aufgezeichnet, dann kann für diesen Verbrauch der geringere Steuersatz in Anspruch genommen werden.

Konkret: Lesen Sie also zum 31.12.2020 jeweils folgende Zählerstände ab (am besten mit Foto als Beleg):

- Gesamterzeugungszähler
- Eigenverbrauchszähler
- Wechselrichter

UMTAUSCH

Mit einem Umtausch wird der erste Kauf komplett Rückabgewickelt. Der Ersatzkauf begründet eine neue Lieferung.

Tipp: Schreiben Sie eine Gutschrift über den kompletten alten Betrag mit dem alten Steuersatz und eine neue Rechnung für den neuen Umsatz mit dem neuen Steuersatz. Sollte der Umtausch über Ihr elektronisches Kassensystem laufen, sollten Sie Ihren Kassenaufsteller bei der Umstellung darauf ansprechen – Ihre Kunden (und Ihre Mitarbeiter) könnten Verständnis-Fragen zum Bon stellen.